

Anlage 2 | Honorarordnung

Vergütungen der Übungsleitenden regelt die Honorarordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für den Verein tätige Trainer/ Übungsleiter/ Helfer erhalten pro Trainingsstunde:

8,00 €	ohne Ausbildung
9,00 €	ohne Ausbildung aber mit Verantwortung für eine Gruppe
13,00 €	Übungsleiter/in bzw. Trainer/in Lizenzstufe C
15,00 €	Übungsleiter/in bzw. Trainer/in Lizenzstufe B
15,00 €	Ausbildung in der Schwimmschule
25,00 €	Übungsleiter/in Lizenzstufe B mit Verantwortung einer Gruppe im Rehabilitationssport oder im Präventionskurs

Alle tätigen Übungsleiter/innen verpflichten sich zur:

- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Unterzeichnung des Ehrenkodex
- Vorlage des Rettungsschwimmer silber nicht älter als 2 Jahre, Ausnahme bei Kursen im Bewegungsbecken der Geriatrie
- Teilnahme an vereinsinternen Fortbildungen (mind. 1mal jährlich)
- Vorlage einer Ersten Hilfe Ausbildung nicht älter als 2 Jahre

Wer eine der Verpflichtungen nicht erfüllt, bekommt die Trainingsstunde vergütet wie:

„ohne Ausbildung aber mit Verantwortung für eine Gruppe“

Jede/r Übungsleiter/in, mit dem Ziel eigenverantwortlich eine Gruppe zu übernehmen, muss vor Aufnahme der Tätigkeit unter Aufsicht eines/einer erfahrenen Übungsleiter/in bzw. Trainer/in 10 Trainingsstunden absolvieren die sich wie folgt aufteilen:

- 3 h Grundausbildung
- 4 h Grundlagentraining
- 3 h Aufbau/ oder Anschlussstraining

Die Kosten für die geplante Aus- und Weiterbildung der Übungsleitenden, zur Sicherung der geplanten Tätigkeiten entsprechend der Satzung, übernimmt der Verein.

Übungsleiter/in in der Schwimmschule müssen vor Aufnahme der Tätigkeit in dem jeweiligen Kurs hospitiert haben.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

Die Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.